

Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22,23 und 24 SGB VIII i.V. mit KiföG M-V

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Kinder können in Tagespflege gefördert werden, wenn aus sozialen oder familiären wichtigen Gründen hierfür ein Bedarf besteht. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 KiföG M-V insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr.
2. Üben Personensorgeberechtigte, deren Kind das dritte Lebensjahr bereits vollendet hat, gemäß § 5 Absatz 1 SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht aus, so ist den Kindertageseinrichtungen, soweit sie vorhanden sind, gegenüber der Tagespflege nach Prüfung aller Voraussetzungen der Vorrang einzuräumen.
Die Entscheidung darüber trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
3. Tagespflege ist eine familienergänzende und unterstützende Form der regelmäßigen Kindertagesförderung durch eine Person, die nicht personensorgeberechtigt für das Kind ist. Sie soll für Kinder in einer Kleinstgruppe eine individuelle Betreuung und Förderung bieten.
4. Die Förderung nach dem KiföG M-V kann gemäß § 6 Absatz 1 auch über das vollendete dritte Lebensjahr im Einzelfall hinaus erfolgen, indem mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Tagespflegestelle zur Betreuung vermittelt wird und nicht unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen.
5. Die Vermittlung der Tagespflegepersonen erfolgt, wenn nicht selbst durch die Personensorgeberechtigten gewählt, auf Antrag der Personensorgeberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
6. Die durch den Jugendhilfeausschuss festgesetzten Kriterien für die Erteilung der Pflegerlaubnis für Kindertagespflegepersonen sind die Grundlage für die Zahl der zu betreuenden Kinder.
7. Die Tagespflege findet gemäß § 2 Absatz 7 KiföG M-V
 - im Haushalt der Tagespflegepersonen, der Personensorgeberechtigten oder
 - in angemieteten Räumen statt.
8. Im Rahmen der Wahrnehmung des Kinderschutzauftrages ist mit jeder Tagespflegeperson eine Vereinbarung zur Umsetzung des § 8 a und § 72 a SGB VIII abzuschließen.

§ 2 Betreuungszeiten

1. Ein Ganztagsplatz in der Tagespflege umfasst eine regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit von 50 Stunden. Ab Schuleintritt umfasst die regelmäßige Betreuungszeit für einen Ganztagsplatz 30 Stunden in der Woche.
2. Ein Teilzeitplatz umfasst eine regelmäßige Betreuungszeit von 30 Stunden in der Woche bis zum Schuleintritt.
Ab Schuleintritt umfasst die regelmäßige Betreuungszeit für einen Teilzeitplatz 15 Stunden in der Woche.
3. Die tägliche Verweildauer soll 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Sie orientiert sich am Bedarf der Personensorgeberechtigten.
Eine regelmäßige Einschränkung der laut Bedarfsnachweis möglichen und notwendigen Betreuungszeit durch die Tagespflegepersonen ist nicht statthaft.

4. Gemäß § 22a SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. Durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist sicherzustellen, dass die Tagespflegepersonen mit anderen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen bzw. Horten zusammenarbeiten, um einen konfliktlosen Übergang des Kindes von der Tagespflegeperson in eine Kindertageseinrichtung vorzubereiten und aktiv zu begleiten.
5. Die Tagespflegepersonen sollen miteinander kooperieren, um in unvorhersehbaren Ausfallzeiten Ersatzbetreuungsvarianten anbieten zu können.

II. Finanzierung der Förderung in der Tagespflege

§ 1 Vereinbarungen

1. Zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Tagespflegepersonen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Wohnsitzgemeinde Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII i.V. mit § 16 KiföG M-V abzuschließen.
2. Die Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen.
Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.

§ 2 Laufende Geldleistung

1. Die Tagespflegeperson erhält aufgrund der Vereinbarung, der gültigen Pflegeerlaubnis und der Vorlage des jeweiligen Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten für die Betreuung dieses Kindes eine monatlich laufende Geldleistung.
2. Für einen Teilzeitplatz beträgt die laufende Geldleistung 60 vom Hundert und für einen Halbtagsplatz 40 vom Hundert der laufenden Geldleistung.
3. Die laufende Geldleistung nach Punkt 1 umfasst:
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
 - einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe § 23 SGB VIII Absatz 2
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung
4. Die monatlich laufende Geldleistung ist in der Anlage dargestellt.
Die Erstattung der Versicherungsleistungen erfolgt außerhalb der lfd. Geldleistung für die Betreuung und Förderung der Kinder nach Vorlage der Nachweise über die Sozialversicherungen durch die Tagespflegeperson.

§ 3 Finanzielle Beteiligung bezüglich des gewöhnlichen Aufenthaltes

1. Für Kinder in Tagespflege im Landkreis Vorpommern-Rügen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Vorpommern-Rügen haben, ergibt sich die Kostenbeteiligung aus § 20 bis § 22 KiföG M-V.
Die Höhe der Kosten sind entsprechend den jeweiligen Vereinbarungen zu

- übernehmen.
2. Wählen die Personensorgeberechtigten eines Kindes mit gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Vorpommern-Rügen einen Platz bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Landkreises Vorpommern-Rügen, sind eventuelle Mehrkosten gemäß § 21 Absatz 3 KiföG M-V durch diese zu tragen.
 3. Wählen Personensorgeberechtigte eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt einer Kommune im Landkreis Vorpommern-Rügen einen Platz bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Zuständigkeitsbereiches dieser Kommune im Landkreis Vorpommern-Rügen, sind eventuelle Mehrkosten gemäß § 21 Absatz 3 KiföG M-V zu tragen.
 4. Für Kinder in Tagespflege in einer Kommune des Landkreises Vorpommern-Rügen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dieser Kommune im Landkreis Vorpommern-Rügen haben, ergibt sich die Kostenbeteiligung aus § 20 und § 22 KiföG M-V. Die Höhe der Kosten sind entsprechend der jeweiligen Vereinbarung zu übernehmen.

§ 4 Weiterleitung der Landes- und Kreismittel an die Tagespflegepersonen

1. Auf Antragstellung und mittels Zuwendungsbescheid werden die Landesmittel gemäß § 19 KiföG M-V vom Landkreis Vorpommern-Rügen an die Tagespflegepersonen weitergeleitet.
2. Die Kreismittel betragen gemäß § 19 Absatz 2 KiföG M-V 28,8 % vom Hundert auf den jeweils entfallenden Landesanteil und werden auf Antragstellung und mittels Zuwendungsbescheid an die Tagespflegepersonen weitergeleitet.

III. Schlussbestimmungen

1. Die Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen tritt am 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinien der ehemaligen Landkreise Rügen und Nordvorpommern sowie der Hansestadt Stralsund außer Kraft.

Grimmen,

Ralf Drescher
Landrat

Anlagen:

1. Erstattung der Versicherungsleistungen

Unfallversicherung

Tagespflegepersonen haben eine Versicherungspflicht nach § 2 Absatz 1 Nr. 9 SGB VII.

Die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung werden gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII voll erstattet. (z.Z. 87,38 € im Jahr, 7,28 € monatlich)

Die Zahlung der Beiträge erfolgt nur für die Monate, in denen mindestens ein Kind in der Tagespflege betreut wird.

Alterssicherung

Die hälftige Erstattung der Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung ergibt sich aus der Pflichtversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine darüber hinausgehende Erstattung von Beiträgen zu einer zusätzlichen Alterssicherung erfolgt nicht.

Bei Einkommen über 400,00 € im Jahresdurchschnitt besteht gesetzliche Rentenversicherungspflicht gemäß § 2 Nr. 2 SGB VI in Höhe von derzeit 19,6 %. Der zurzeit geltende Mindestbetragsatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 78,40 €, der hälftige Erstattungsbetrag würde somit 39,20 € pro Tagespflegeperson monatlich betragen.

Anhand der Nachweise ist der angemessene hälftige Vorsorgebetrag zu erstatten.

Kranken- und Pflegeversicherung

Es besteht eine allgemeine Krankenversicherungspflicht gemäß § 5 SGB V.

Aufgrund der Regelungen des SGB V und der seit 01.01.2012 geltenden Beitragssätzen beträgt der Krankenversicherungsbeitrag 130,38 € monatlich.

(Mindestbemessungsgrundlage 875,00 € x 14,9% gleich 130,38 €)

Hinzu kommt der Pflegeversicherungsbeitrag von 19,25 € monatlich ohne eigene Kinder und 17,06 € monatlich mit eigenen Kindern.

(Mindestbemessungsgrundlage 875,00 € x 2,20 % gleich 19,25 € o. Kinder,
875,00 € x 1,95 % gleich 17,06 € m. Kinder)

Da es sich hier um Pflichtbeiträge handelt, sind sie als angemessen anzusehen und hälftig zu erstatten.

(Krankenversicherung: 130,38 € - hälftig 65,19 € monatlich)

(Pflegeversicherung: 19,25 € hälftig 9,62 €, 17,06 € hälftig 8,53 € je monatlich)

Anhand der Nachweise von den Pflegepersonen ist der angemessene hälftige Krankenversicherungsbeitrag im Rahmen der Einkünfte aus der Tagespflegetätigkeit zu erstatten.

2. Sachkosten

(Angaben pro Kind)

Miete (4,80 €/m ²)	33,60 €
Betriebskosten	36,00 €
päd. Material	3,33 €
Ausstattung	4,00 €
Hausverbrauchsmaterial	2,50 €
Reinigung	1,66 €
Fortbildung	4,17 €
Verwaltung	3,50 €
Fachliteratur	0,83 €
Ersatzbeschaffung	4,00 €
Instandhaltung Inventar	2,00 €
Führungszeugnis	<u>0,04 €</u>
	95,63 €
	96,00 € gerundet
	<u>2,88 €</u> plus 3 % Steigerung für 2 Jahre
	98,88 €
Sachkosten insgesamt	100,00 € gerundet

3. Anerkennung der Förderleistung

S 6 Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung	
S 6/3 Grundgehalt	2.541,54 €
abzgl. KV 7,9 %	200,78 €
abzgl. PV 0,975 %	24,78 €
abzgl. RV 9,8 %	<u>249,07 €</u>
	2.066,91 € für 6 Kinder
	1.722,42 € für 5 Kinder
	344,48 € für 1 Kind
	345,00 € für 1 Kind gerundet

Zusammenfassung:

Sachkosten	100,00 €
Anerkennung der Förderleistung	345,00 €
insgesamt	445,00 €